



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungstermin: Montag, 11.04.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:48 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Sandra Mihatsch

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Brinkmann, Götz E.
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Hendlmeier, Florian
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Singer-Prochazka, Irmgard
von Thienen, Petra

Vertretung für: Herrn Klaus Becker

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin
Neumeir, Armin

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Abwesende:**Mitglieder**

Becker, Klaus	Entschuldigt
Scherer, Martin	Entschuldigt
Wenger, Johann	Abwesend

Verwaltungsmitarbeiter

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.02.2016
3. Tekturantrag zum Bauantrag: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern, Bahnhofstraße 21
Vorlage: 2016/0840
4. Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses, Hörmannsberger Str. 5
Vorlage: 2016/0854
5. Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Rosengasse 2a
Vorlage: 2016/0839
6. Bauantrag: Antrag auf Nutzungsänderung von Büroräumen in 7 Wohnungen, Am Mühlanger 9
Vorlage: 2016/0859
7. Bauantrag: Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit 10 Wohneinheiten und 14 Tiefgaragenstellplätzen, Hermann-Löns-Str. 9 b
Vorlage: 2016/0861
8. Bauantrag: Errichtung eines Vereinsheimes mit Aufenthalts-, Lager und Büroraum, Hermann-Löns-Str. 60
Vorlage: 2016/0864
9. Mitteilung von Bauvorhaben die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind
Vorlage: 2016/0862
10. Erweiterung des absoluten Haltverbotes in der Lechstraße
Vorlage: 2016/0842
11. Vergabe einer "Historischen Erkundung", bzw. weitergehende Untersuchungen, im Bereich der ehemaligen Bauschuttdeponie.
Vorlage: 2016/0725
12. Antrag des Jugendparlaments Mering und der Jugendbeauftragten zur Legalisierung von Graffitiflächen in Mering
Vorlage: 2016/0866
13. Bekanntgaben
- 13.1. Bekanntgabe: Dringliche Anordnung zum Bauantrag Errichtung eines Milchviehstalles mit Laufhof, Am Spielberg 5, Zustimmung Markt Mering als zu beteiligender Nachbar
Vorlage: 2016/0863

14. Anfragen

14.1. Anfrage 1 durch MGR Brinkmann: Rückstau von PKW's an der Ampel am Steinbrecher Haus in die Münchener- und Unterberger Straße
Vorlage: 2016/0893

14.2. Anfrage 2 durch MGR Resch: Anbringung eines Verkehrsspiegels im Einmündungsbereich Webergasse - Augsburger Straße
Vorlage: 2016/0894

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 15.02.2016

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.02.2016.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Bau- und Umweltausschusssitzung werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Tekturantrags ist die Errichtung einer 25,36 m langen Stützmauer entlang der westlichen Grundstücksgrenze, um damit den dort vorhandenen Geländeversatz abzufangen.

II. Fiktionsfrist

Die Antragsunterlagen wurden uns vom Landratsamt mit Schreiben vom 15.02.2016 übersandt mit der bitte um Stellungnahme innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Schreibens (somit also bis 31.03.2016). Das Landratsamt hat auf unseren Antrag hin einer Fristverlängerung bis 18.04. zugestimmt.

III. Nachbarbeteiligung

Es liegen 3 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vor. Die Eigentümer wurden nicht beteiligt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und beurteilt sich damit nach § 34 BauGB. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, weil es sich nach Art und Maß der Nutzung in die nähere Umgebung einfügt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuß erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 einfügt.

Abstimmungsergebnis:

10:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Grundstück soll auf und an die bestehende Garage ein Zweifamilienhaus gebaut werden.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	22.03.2016
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	22.05.2016
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	02.05.2016

III. Nachbarbeteiligung

Die Nachbarunterschrift des südlich angrenzenden Grundstückes liegt nicht vor. Der nördlich angrenzende Nachbar hat dem Vorhaben zugestimmt. Ebenso liegt die Unterschrift des südwestlich angrenzenden Nachbarn vor.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich. Eine Beurteilung nach § 34 BauGB lässt darauf schließen, dass sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügt. Die erforderlichen Stellplätze sind über die Errichtung von Garagen nachgewiesen. Die Abstandsflächen sind laut Darstellung im Bauantrag eingebracht.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller beabsichtigt, auf seinem Grundstück ein Zweifamilienhaus mit 2 Vollgeschossen zu errichten. Das Dach wird nicht ausgebaut. Das Hauptgebäude hat ein Ausmaß von 10,49 x 7,11 m, es wird um einen Anbau für das Treppenhaus mit einer Größe von 3,25 x 4,55 m ergänzt. Darüber hinaus ist ein Garagengebäude mit Abstellraum geplant.

Das Haupthaus wird mit einem Walmdach ausgeführt, die maximale Firsthöhe ab OK nG beträgt 9,38 m.

Die Zufahrt erfolgt über die Rosengasse mittels eines Geh- und Fahrrechtes auf dem Nachbargrundstück.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.03.2016
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	16.05.2016
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	02.05.2016

III. Nachbarbeteiligung

Es liegen 5 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vor. Das nördlich angrenzende Nachbargrundstück gehört dem Antragsteller selbst, die übrigen Nachbarn wurden nicht beteiligt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und beurteilt sich damit nach § 34 BauGB.

Das Vorhaben fügt sich als Wohngebäude hinsichtlich Art und Maß der Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Die gesetzlichen Abstandsflächen werden nach Osten, Süden und Westen eingehalten. Nach Norden hin liegen die Abstandsflächen dagegen voll in den Abstandsflächen des bereits vorhandenen Mehrfamilienhauses. Hier hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde dem Bauherren bereits eine Abweichung von den Abstandsflächen in Aussicht gestellt. Auf diese Entscheidung hat der Markt Mering keinen Einfluss.

Die Zufahrt ist mittels Geh- und Fahrrecht über das Nachbargrundstück gesichert, diesbezüglich hat der Bauherr schon beim Bau des benachbarten MFH dem Markt Mering als Nachweis einen Grundbuchauszug vorgelegt.

Die Erschließung mit Wasser Kanal ist durch eingetragene Leitungsrechte gesichert und erfolgt über das Flurstück 180, Rosengasse 2.

Für das Zweifamilienhaus benötigt der Bauherr 4 Stellplätze, welche in Form eines Garagenstellplatzes und 3 offenen Stellplätzen nachgewiesen werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Erteilung des Einvernehmens, da sich das Vorhaben einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Kandler stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung des Antrages und erneuter Behandlung nach Rücksprache mit dem Landratsamt. Es gilt die Rechtsposition des Landratsamtes bezüglich des Geh- und Fahrtrechtes und damit der gesicherten Erschließung klarzustellen, um erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu beraten.

Dem Geschäftsordnungsantrag wird statt gegeben.

Abstimmungsergebnis:

8 : 2

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Anwesen Am Mühlanger 9 wurde vom Antragsteller käuflich erworben. Die aktuell genehmigte Nutzung lautet auf eine Wohneinheit, Büroräume und Lagerflächen.

Das Gebäude ist tatsächlich mit insgesamt 7 Wohnungen ausgebildet. Diese sind bisher als Pension genutzt und vermietet. Die einzelnen Wohnungen sind abgeschlossene Einheiten und über einen Laubengang zugänglich.

Der Antrag auf Nutzungsänderung soll diese Nutzung legalisieren. Die Wohnflächen belaufen sich von 31,93 m² bis max. 69,11 m².

Das Gebäude wird baulich nicht verändert.

II. Fiktionsfrist

Eingang: 24.03.2016

Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: 24.05.2016

Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: 02.05.2016

III. Nachbarbeteiligung

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB baurechtlich zu beurteilen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebungsbebauung ein, da bereits Wohnanlagen in der Friedenaustraße und auch in der Josef-Scherer-Straße vorhanden sind.

Die unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind gewerblich genutzt. Eine Wohnnutzung ist hier meist nur in Form einer Betriebsleiterwohnung gegeben.

Die Verträglichkeit von 7 Wohneinheiten in Verbindung mit den Gewerbebetrieben in der Nachbarschaft ist immissionsschutzrechtlich durch das Landratsamt zu prüfen. Ebenso werden brandschutzrechtliche Belange durch das LRA geprüft.

Die erforderlichen 14 Stellplätze können auf eigenem Grundstück nachgewiesen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt. Auf immissionsschutzrechtliche Belange bezüglich gewerblicher- und Wohnnutzung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem unbebauten Grundstück soll eine Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten und einer Tiefgarage errichtet werden.

Das Gebäude ist mit drei Vollgeschossen geplant. Das dritte Vollgeschoss ist als Penthausgeschosß ausgebildet und bis auf die östliche Gebäudeseite zurückversetzt.

Im Untergeschoss sind Kellerräume und die Tiefgarage vorgesehen. Die Wohnungen sind nur oberirdisch, ab dem EG aufgezeigt.

Die geplante Bebauung erreicht eine Grundflächenzahl von 0,38 für das Wohngebäude ohne Tiefgarage. Mit Tiefgarage, Rampe und befestigte Flächen ist eine GRZ von 0,69 errechnet. Die Geschoßflächenzahl betitelt sich mit 0,76.

In der näheren Umgebung stehen bereits mehrere Objekte, die ebenfalls drei Vollgeschosse und eine ähnliche GRZ oder GFZ aufweisen.

Beispielsweise die Wohnanlage Hermann-Löns-Str. 9, 9a (GRZ > 0,70) und Lenbachstr. 4 und 4 a, sowie 5 (GRZ 0,6; GFZ 0,8). (siehe auch das beigefügte Luftbild)

Auf dem Gelände wird an der süd-östlichen Grundstücksgrenze ein Kinderspielplatz mit 73 m² errichtet.

Für die Wohnungen errechnet sich ein Stellplatzbedarf von 18 Stellplätzen. Für Besucher sind gerundet zwei Stellplätze zu errichten. Laut der geltenden Stellplatzsatzung des Marktes Mering sind 25 % der erforderlichen Stellplätze, sowie die Besucherstellplätze oberirdisch zu errichten. In diesem Fall sind also 7 Stellplätze (davon zwei Besucherstellplätze) oberirdisch nachzuweisen.

Mit den in der Tiefgarage auf geplanten 14 Stellplätzen ist der Stellplatznachweis erbracht.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	23.03.2016
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	23.05.2016
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	02.05.2016

III. Nachbarbeteiligung

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist somit nach den Maßgaben des § 34 BauGB zu prüfen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Von Seiten des Wasserwerkes wurde bestätigt, dass die Wasser- und Löschwasserversorgung ausreichend gesichert ist.

Die Entwässerung wird durch das technische Marktbauamt überprüft. Die Planunterlagen werden nachgereicht. Unter Umständen kann in der Sitzung dargestellt werden, ob die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

7 : 3

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Grundstück der Wertstoffsammelstelle wird die Errichtung eines Vereinsheimes beantragt. Das bestehende Gebäude, welches aktuell Lagerräume aufweist und im südlichen Gebäudeteil vom Alpenverein, unter anderem auch als Kletterwand, genutzt wird soll nach Norden verlängert werden.

Es ist ein Anbau mit 11,24 m Länge auf die vorhandene Gebäudebreite angedacht.

Die Höhe des Neubaus ist dem Bestandsgebäude angeglichen.

Die beigefügte Entwässerungsplanung ist mit dem technischen Marktbauamt im Vorfeld abgestimmt.

Die Stellplätze

II. Fiktionsfrist

Eingang: 30.03.2016

Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: 30.05.2016

Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: 02.05.2016

III. Nachbarbeteiligung

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen teilweise vor. Ein zu beteiligender Nachbar hat dem Vorhaben per Unterschrift zugestimmt.

Die zu beteiligenden Nachbarn eines weiteren Grundstückes konnten aus zeitlichen Gründen nicht kontaktiert werden. Die Unterschriften werden unter Umständen nachgereicht.

Der Markt Mering ist Eigentümer des Baugrundstückes. Die Nutzung durch den Verein ist über eine Bau- und Nutzungsvereinbarung vertraglich geregelt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. (§ 35 Abs. 2 BauGB)

Für den Flächennutzungsplan des Marktes Mering wird im Bereich der Wertstoffsammelstelle aktuell ein Änderungsverfahren (11. Änderung) durchgeführt. Die Änderung betitelt den betroffenen Bereich als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Gemeinbedarf- und Vereinsnutzung“.

Voraussichtlich kann mit der nächsten MGR-Sitzung die Abwägung zum FNP erfolgen. Einer anschließenden Genehmigung durch das Landratsamt steht nichts entgegen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Grundstück der Wertstoffsammelstelle wird die Errichtung eines Vereinsheimes beantragt. Das bestehende Gebäude, welches aktuell Lagerräume aufweist und im südlichen Gebäudeteil vom Alpenverein, unter anderem auch als Kletterwand, genutzt wird soll nach Norden verlängert werden.

Es ist ein Anbau mit 11,24 m Länge auf die vorhandene Gebäudebreite angedacht.

Die Höhe des Neubaus ist dem Bestandsgebäude angeglichen.

Die beigefügte Entwässerungsplanung ist mit dem technischen Marktbauamt im Vorfeld abgestimmt.

Es werden vorerst 14 Stellplätze errichtet. Der Bedarf für das Vereinsheim ist damit abgedeckt.

II. Fiktionsfrist

Eingang: 30.03.2016

Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: 30.05.2016

Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: 02.05.2016

III. Nachbarbeteiligung

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen teilweise vor. Ein zu beteiligender Nachbar hat dem Vorhaben per Unterschrift zugestimmt.

Die zu beteiligenden Nachbarn eines weiteren Grundstückes konnten aus zeitlichen Gründen nicht kontaktiert werden. Die Unterschriften werden unter Umständen nachgereicht.

Der Markt Mering ist Eigentümer des Baugrundstückes. Die Nutzung durch den Verein ist über eine Bau- und Nutzungsvereinbarung vertraglich geregelt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. (§ 35 Abs. 2 BauGB)

Für den Flächennutzungsplan des Marktes Mering wird im Bereich der Wertstoffsammelstelle aktuell ein Änderungsverfahren (11. Änderung) durchgeführt. Die Änderung betitelt den betroffenen Bereich als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Gemeinbedarf- und Vereinsnutzung“.

Voraussichtlich kann mit der nächsten MGR-Sitzung die Abwägung zum FNP erfolgen. Einer anschließenden Genehmigung durch das Landratsamt steht nichts entgegen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben, da dieses im Außenbereich zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 01.02.2016 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsverfahren:

-/-

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

1. Neubau eines Flachdachanbaues zur Erweiterung der Wohnung, Ludwig-Thoma-Str. 6
2. Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit 12 Wohneinheiten, Wendelsteinstr. 1 und 3
3. Abbruch des bestehenden Wohngebäudes mit 10 Wohneinheiten, sowie einer Garagezeile mit vier Stellplätzen, Wendelsteinstr. 5 und 7

TOP 10 Erweiterung des absoluten Haltverbotes in der Lechstraße
Vorlage: 2016/0842

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wird beantragt, das in der Lechstraße zwischen Einmündung Holzgartenstraße und Flößerstraße bestehende absolute Haltverbot (Zeichen 283) im Bereich der Hausnummer 16 zu erweitern.

Hintergrund ist die Feststellung, dass sich das Parkverhalten nach Umsetzung des Bau- und Umweltausschussbeschlusses vom 09.11.2015, den bislang bestehenden Haltverbotsbereich auf der östlichen Fahrbahnseite der Lechstraße bis zur Einmündung in die Flößerstraße zu verlängern, ungewollt aber absehbar auf die andere Fahrbahnseite verlagert hat. Der Großteil der Straßenlänge auf der Westseite der Lechstraße verfügt über einen abgesenkten Gehweg mit einigen anliegenden Grundstücksaus- und Zufahrten.

Die Straßenverkehrsordnung verbietet aber bereits das Parken vor abgesenkten Bordsteinen (§ 12 Abs.3 Nr. 5). Weiterhin verbietet die StVO die Aufstellung von Verbotsschildern, wenn bereits ein Verbot existiert (in diesem Fall das Parken vor abgesenkten Bordsteinen). Verkehrszeichen die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben sind nicht anzuordnen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43).

Daher lautet der Antrag aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nur dahingehend, das bestehende absolute Haltverbot auf der Westseite der Lechstraße vom Kurvenbereich nahe Einmündung Holzgartenstraße bis zum Beginn der Grundstücksausfahrt der HsNr. 16 zu verlängern.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die nach Ziffer 1 der VwV zu § 45 der StVO zu beteiligende Polizeiinspektion Friedberg hat dazu am 18.02.2016 Stellung genommen und sieht keine rechtlichen Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: ca. 290 € Arbeits- und
Materialkosten
Einmalig 2016: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der bisher als absolutes Haltverbot ausgeschilderte Bereich auf der westlichen Fahrbahnseite der Lechstraße wird nunmehr bis zur Grundstückszufahrt bei HsNr. 16 verlängert.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Mering wird angewiesen, eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

**TOP 11 Vergabe einer "Historischen Erkundung", bzw. weitergehende Untersuchungen, im Bereich der ehemaligen Bauschuttdeponie.
Vorlage: 2016/0725**

Sachverhalt:

Die ehemalige qualifiziert geschlossene Bauschuttdeponie, Fl.-Nr. 2161, des Marktes Mering wurde im Zeitraum von 1998 bis ca. Oktober 2001 rekultiviert.

In diesem Zusammenhang wurden vom Wasserwirtschaftsamt Grundwassermessstellen gefordert, welche dann in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt errichtet wurden.

In regelmäßigen Zeitabständen werden durch ein Fachingenieurbüro Proben entnommen und ausgewertet.

Aufgrund der wiederholt erhöhten organischen Belastung ordnet das Landratsamt, mit Schreiben vom 25.01.2016 nun eine Untersuchung des gesamten Areals der ehemaligen Deponiefläche des Marktes Mering an.

Hierbei soll folgendes erkundet werden:

- a) Darstellung des Deponieumgriffes der ehemaligen Deponie
- b) die Prüfung der Wirksamkeit der auf- bzw. eingebrachten Abdichtungen
- c) die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen
- d) eine „Historische Erkundung“ durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG
- e) eine Altlastenüberprüfung, bzw. Überprüfung der Sohle bzw. Deckschicht

Die Archivsuche hat ergeben, dass über das Gelände der ehemaligen Bauschuttdeponie hinaus, wesentlich größere Flächen bis in die 80er Jahre als Deponie verwendet wurden. Um deren Erkundung geht es hauptsächlich. (vgl. Lageplan).

Erschwerend kommt hinzu, dass der Markt Mering für diesen Bereich ein Bauleitplanungsverfahren eingeleitet hat. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden seitens der wasserrechtlichen Fachbehörden erheblich Bedenken hinsichtlich möglicherweise vorhandenen Altlasten in diesem Bereich geäußert. Vor Fortführung des Bauleitverfahrens wurde der Markt Mering aufgefordert, hier nähere Untersuchungen in Form von sog. historischen Erkundungen zu veranlassen, um eine Gefährdungsabschätzung ermöglichen zu können. Je nach Ergebnis dieser Untersuchungen ist dann mit den Fachbehörden das weitere Vorgehen und evtl. notwendige Maßnahmen abzustimmen.

Die bisherigen Untersuchungen der Grundwasserpegel führte ein Büro für Hydrogeologie aus Aichach durch. Eine Kostenschätzung für die o.g. Arbeiten, von einem Ingenieurbüro, welches über einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG verfügt, hat ein Angebot für eine „Historische Untersuchung (Bruttopreis ca. 3.700,00 €), sowie für die daraus folgenden Untersuchungen, bzw. Maßnahmen (a - e, Bruttopreis von ca. 10.259,00 €) abgegeben (Gesamtbruttopreis 13.959,89 €), wobei die genauen Kosten noch nicht abzuschätzen sind (je nach Auflage der Fachbehörden, wie LRA, WWA).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aufgrund der jährlichen Grundwasseruntersuchungen ist, wie in den Vorjahren, aber vor allem an der Messstelle GWM 2 eine Überschreitung von verschiedenen Parametern, wie z.B. Sulfat, Kalium und Bor festgestellt worden. Daraufhin wurde vom LRA, lt. Schreiben vom 25.01.2016 eine „Historische Erdkundung“ für das gesamte Flurstück Nr. 2161 angefordert. Nach BBodSchG ist der Markt Mering als Eigentümer (sog. Zustandsstörer) zu diesen Untersuchungen verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: vorab ca. 14.000,00 €
Einmalig 2016: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

In der Haushaltsplanung 2016 sind unter der HHSt 7201-5100 für ehemalige Deponien, Altlastenverdachtsflächen 1.500,-- € vorgesehen, diese Haushaltsstelle ist im Deckungsring. Weitere nicht vorhersehbare Folgekosten können über den Deckungsring abgerufen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe der angebotenen Gesamtleistungen an das o.g. Ingenieurbüro zum Gesamtbruttopreis von 13.959,89 €.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

**TOP 12 Antrag des Jugendparlaments Mering und der Jugendbeauftragten zur
Legalisierung von Graffitiflächen in Mering
Vorlage: 2016/0866**

Sachverhalt:

Grundsätzlich wurde schon mehrfach angeregt in Mering Flächen zur Verfügung zu stellen, die organisiert mit Graffiti gestaltet werden können.

Dem entsprechend wird durch das Jugendparlament und den Jugendbeauftragten der als Anlage beigefügte Antrag zur Behandlung in dieser Bau- und Umweltausschusssitzung eingereicht.

Die Wahl der Objekte zielt primär auf Bahnunterführungen in Mering ab. In einem Auszug des Ortsplanes von Mering sind die Unterführungen im Bereich der B2 (Höhe Penny und Bauhof), sowie beide Unterführungen zum Badanger (Tunnelstraße und Buchenweg) gekennzeichnet. Für diese Objekte wurden bereits mehrfach Versuche gestartet von Seiten des Eigentümers der Unterführungen (Deutsche Bahn) eine verbindliche Aussage zu erhalten, ob die Möglichkeit, diese Unterführungen modern und zeitgemäß mit Graffiti zu gestalten, gegeben wäre.

Bisher ist es nicht gelungen einen Ansprechpartner bei der Deutschen Bahn bzw. eine verbindliche Aussage zu erhalten.

Die Antragsteller erhoffen sich größere Aussichten auf Erfolg in den Verhandlungen mit der Deutschen Bahn, wenn von Seiten des Bau- und Umweltausschusses durch beschlussfassung signalisiert wird: „Mering steht hinter diesen Projekten“ und würde eine solche Gestaltung begrüßen!

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das Jugendparlament bei der Beantragung einer Freistellung der Flächen durch die Deutsche Bahn zur Gestaltung mit Graffiti zu unterstützen. Die Verwaltung soll mit der Deutschen Bahn in Kontakt treten um möglichst eine positive Entscheidung und Bewilligung zu erwirken.

Abstimmungsergebnis:

10 : 0

TOP 13 Bekanntgaben

**TOP
13.1 Bekanntgabe: Dringliche Anordnung zum Bauantrag Errichtung eines
Milchviehstalles mit Laufhof, Am Spielberg 5, Zustimmung Markt Mering
als zu beteiligender Nachbar
Vorlage: 2016/0863**

Sachverhalt:**Dringliche Anordnung:**

In der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 15.02.2016 wurde unter TOP 5 die Errichtung eines Milchviehstalles mit Laufhof behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde zum Bauantrag einstimmig erteilt.

Das Landratsamt hat darum gebeten, dass der Markt Mering als Eigentümer des nördlich angrenzenden Grundstückes, Flur-Nr. 3590/8 zustimmt.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, wurde diese Zustimmung als dringliche Anordnung durch die Verwaltung an das Landratsamt mitgeteilt.

TOP 14 Anfragen

**TOP 14.1 Anfrage 1 durch MGR Brinkmann: Rückstau von PKW's an der Ampel am Steinbrecher Haus in die Münchener- und Unterberger Straße
Vorlage: 2016/0893**

Sachverhalt:

MGR Brinkmann trägt vor, dass sich an der Ampel beim Steinbrecher Haus, Münchener Str. 35 a, der Verkehr oftmals zurückstaut in die Münchener Straße bis zur Tankstelle und auch in die Unterberger Straße bis zur Parkplatzeinfahrt der BayWa. MGR Brinkmann erkundigt sich, ob die Schaltzeiten der Ampelanlage verändert wurden.

MBM Lichtenstern kann bestätigen, die Schaltzeiten wurden nicht verändert.

MGR Resch vermutet, dass sich der Verkehr rückstaut, wenn links abbiegende PKW's auf den öffentlichen Parkplatz zufahren.

Der Vorsitzende sichert eine erneute Behandlung im Ausschuss zu. Die Verkehrssachbehörde soll eine Beschlußvorlage mit möglichen Lösungsvorschlägen ausarbeiten.

**TOP 14.2 Anfrage 2 durch MGR Resch: Anbringung eines Verkehrsspiegels im Einmündungsbereich Webergasse - Augsburgener Straße
Vorlage: 2016/0894**

Sachverhalt:

MGR Resch trägt das Anliegen von einigen Anwohnern der Webergasse vor, welche aus Sicherheitsgründen die Anbringung eines Verkehrsspiegels begrüßen würden. Das Einfahren in die Augsburgener Straße ist durch die schlechte Einsichtigkeit der Augsburgener Straße durchaus problematisch.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass Verkehrsspiegel durch die Anwohner aufgestellt werden können. Diese tragen dann auch die anfallenden Kosten.

